Len.

ber:

nmer

errn

nder

wird

herr:

Beug-

noth:

if das

mod n

ınnten

ungen, je und

-6 Uhr

hrlich

efelben

hirgis

Look

önigl

gangen

weises

Belohn:

me bei se mei shann zlichsten

e dgraf.

die glück gen sehr ind Ber

korker.

3.

## Bautsener 2008 Machrichten.

Kreisblatt für den Kreis-Directions-Bezirk Banken.

Amtsblatt für die Gerichts- und Verwaltungsbezirke Baußen, Schirgiswalda, Königswartha, Weißenberg, Herrnhut, Ostritz, Bernstadt und Reichenau.

Redacteur und Berleger: G. M. Monfe in Baugen.

Die "Baukener Nachrichten" werden täglich (außer Sonn= und Festtags) Nachmittags ausgegeben. — Vierteljährliches Abonnement 20 Ngr. Insertionsbetrag a Spaltzeile 1 Ngr. — Nach 9 Uhr eingehende Inserate können erst in die Nummer des nächstfolgenden Tages aufgenommen werden.

Generalverordnung

an die Geiftlichen und Rirchenbuchführer des Landes. Nach § 141 der Berordnung vom 24. December 1866 (Geset; und Berordnungsblatt S. 327) haben bedürftige Ehefrauen von zum Dienst ein: berusenen Meservisten und Landwehrmäunern, um die in § 26 des Gesetzes vom 24. December 1866 geordnete Unterstützung erlangen zu können, für sich und ihre Kinder Trau: und Tausscheine beizubringen. Obwohl Man voraussetzt, daß die Geistlichen und Kirchenbuchführer, wenn sie um Aussertigung dieser Beugnisse angegangen werden, Kosten dafür nicht sordern würden, so sindet Man doch für angemessen, hiermit ausdrücklich anzuordnen, daß die obengedachten Nachweise mit Rudficht auf den Zwed, zu welchem sie verlangt werden, den Betheiligten in fürzester Form und unentgeldlich zur Berfügung gestellt werden. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Dresden, am 2. August 1870. von Falkenftein.

Befanntmachung. Bei der großen Bahl eingehender Anfragen bezüglich des freiwilligen Eintritts in den Kriegsdienft halt das stellvertretende General-Commando Des Königlich Sächsichen XII. Armee-Corps es für angemessen, im Nachstehenden diejenigen Bestimmungen zur Kenntniß zu bringen, welche in fraglicher Hinschie zu beachten sind. Die Annahme der einjährig Freiwilligen bleibt nach wie vor an die §§ 163—167 und 169 der Militair-Ersap-Instruction gedunden. Die bei den Ersap-Truppentheilen der Cavalerie und reitenden Artillerie eintretenden einjährig Freiwilligen haben — vergl. § 170,7 — sich selbst beritten zu machen, werden jedoch für die Dauer des modilen Zustandes mit ihren Pferden in die Verpssegung der Truppen ausgenommen; die dei der Ersap-Abtheilung des Train-Bataillous während der Modilmachung eintretenden einjährig Freiwilligen sind unentgelblich beritten zu machen. Die Truppentheile sind außerdem ermächtigt, Individuen, welche nicht ersapsslichtig sind — d. h. weder bei dem Departements-Ersap-Geschäft ausgehoben wurden, noch der Ersap-Reserve oder überhaupt der militairischen Controle zugehören —, als Capitulanten resp. Freiwillige sür die Dauer des Krieges demnach eventuell zu einer fürzeren als eins oder dreijährigen Diensteit ausgehoben wurden, noch der Ersap-Reserve als eins oder dreijährigen Diensteit ausgehoben wurden, wah ist hei derartigen Einstellungen das Lebensalter nicht entscheidend dassen pöllige Feldbienstschieden Redürseit ungehweisliches Redürseit ungehweisliches Redürseit ungehweisliches Redürseit ungehweisliches Redürseit ungehweisliches Redürseit zeit anzunehmen, und ist bei derartigen Einstellungen das Lebensalter nicht entscheidend, dagegen völlige Felddienstfähigkeit unabweisliches Bedürsniß. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in dem gegenwärtigen Departements-Ersaß-Geschäft ausgehobenen Recruten keinen Anspruch auf Einstellung vor dem Termin ihrer Einbeorderung haben und daß in dieser Beziehung die Bestimmungen des § 126,4 der Militair-Ersatz-Instruction in voller Geltung verbleiben. Der stellvertretende commandirende General. Dresben, am 31. Juli 1870.

Aufforderung.

Bu Feststellung der in der Zeit vom 21. bis mit 28. Juli o. getragenen Einquartierung ergeht an sämmtliche hiervon betroffene Einwohner hiefiger Stadt hiermit Aufforderung, ihre desfallsigen Leistungen, soweit dies nicht bereits geschehen, im Einquartierungsbureau schleunigst anzumelden. Bauben, den 2. August 1870. Löhr, Brgrmftr.

Nachdem für den abwesenden Dienstfnecht Karl Gottlieb Ernst Stöckel von hier der Stadtrath herr Ernst Gotthelf Hullner hiesigen Oris als Abwesenheitsvormund heutigen Tages allhier in Pflicht genommen worden ist, so wird Solches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königliches Gerichtsamt. Weißenberg, am 28. Juli 1870. Grünewald, Renbt. Feurich.

Befanntmachung. Anher erstatteter Anzeige zufolge sind am Nachmittage des zweiten Pfingstfeiertages dieses Jahres aus einem in dem Hose des hiesigen Stadtkellers ftebenden Rutschwagen ein Plaid und ein seidener Regenschirm, welche beide mit einem Riemen zusammengeschnallt gewesen, spur= und verdachtlos entwendet

worden, was hiermit zu Entdeckung des Thäters und Wiedererlangung der entwendeten Gegenstände bekannt gemacht wird. Das Rönigliche Gerichtsamt daselbst. Weißenberg, den 30. Juli 1870. Marche, Affeff.

## Telegraphische Rachrichten.

Deutschland steht einmüthig in den Waffen gegen einen Nachbar= officielle Organ schreibt: staat, der uns überraschend und ohne Grund den Krieg erklärt hat. Es gilt die Vertheidigung des bedrohten Baterlandes, un= Gelegenheit und dringenden Anlaß finden, sich wirksam zu bewähren. Soll serer Ehre, des eigenen Herdes. Ich übernehme heute das Com= der Kampf für die Ehre und die höchsten Güter Deutschlands glücklich mando über die gesammten Armeen und ziehe getrost in einen durchgeführt werden, so muß die Regierung über ausreichende Mittel ver-Rampf, den unsere Bäter in gleicher Lage einst ruhmvoll bestanden. fügen und die Truppen mit Allem versorgen, was zur Erhaltung militut Mir blickt das ganze Botorson vermag, Mit Mir blickt das ganze Baterland vertrauensvoll auf Euch. die nothwendigen Operationen mit vollster Energie zu betreiben, desto zu-

ldaß das vorhandene Bataillon (vergl. Kriegsschauplat) Saarbrücken unter Gefecht verlassen will.

Frhr. von Saufen, Generallieutenant.

Berlin, 2. August, Nachmittags. (W. I. B.) Die soeben er-\* Mainz, 2. August. Se. Majestät der König hat die schienene "Prov. Corr." bringt einen Artikel, welcher überschrieben solgende Proclamation erlassen: "An die Armee! Ganz ist: "Zur allseitigen Betheiligung an der Anleihe". Das halb-

"Die einmüthige Erhebung des Bolkes wird in den nächsten Tagen Gott der Herr wird mit unserer gerechten Sache sein. Wilhelm." versichtlicher ift zu erwarten, daß mit dem Siege vollständiger Ersat aller Saarbrücken, Dienstag, 2. August, Borm. Größere fran- Rosten errungen werde. Bor Allem wird die Energie der Kriegführung dosische Truppenmassen ruden auf Saarbruden an. Es scheint, beitragen, die Kriegslasten auf möglichst kurze Beit zu beschränken. Co

Wir führen Wissen.